

Universitätsgesetz

Anträge vom 12. Juni 2023

SVP-Fraktion (Sprecherin: Revoli-Tübach)

Art. 19 Abs. 2: Streichen.

Begründung:

Das geltende Universitätsgesetz kennt keine Amtszeitbeschränkung. Ohne Begründung in der Botschaft soll nun die Mitgliedschaft im Universitätsrat auf höchstens drei Amtsdauern beschränkt werden. Die durchschnittliche Amtsdauer der amtierenden Mitglieder des Universitätsrates dürfte unter zwölf Jahren liegen.

Somit käme diese neue Beschränkung nur ausnahmsweise zur Anwendung. Zudem kann die Wahlinstanz die Dauer einer Mitgliedschaft selber steuern. Auch zwölf Jahre können zu lange sein!

Abs. 3: Streichen.

Begründung:

Ob beim Erlass des geltenden Universitätsgesetzes vor 35 Jahren ein 70-jähriger Mensch alt war, können wir offen lassen. Auf jeden Fall wird dies heute anders beurteilt. Zudem ist jede Altersbeschränkung eine Diskriminierung dieser Personen. Bei der Altersgrenze von 70 Jahren sind etwa 13 Prozent der Bevölkerung betroffen.

Deshalb ist auf eine konkrete Altersgrenze im Universitätsgesetz zu verzichten. Auf jede neue Amtsdauer kann die Wahlinstanz jedoch bei jedem Mitglied und Kandidaten prüfen, ob das Alter bei der Beurteilung zu berücksichtigen ist.